

Zeitschrift: Nachrichten der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen (Burgenverein)

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen, Burgenverein

Band: 9 (1936)

Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



*W*ir versenden

unentgeltlich das neben-
stehende 23×33 cm mes-
sende Plakätkchen zum
Aufhängen in Bureaux,
Wartezimmern von Ärzten
und Zahnärzten etc.

Burgenfreunde, die uns
helfen wollen, auf diese
Weise neue Mitglieder
zu werben, bitten wir um
Angabe ihrer Adresse
und danken im voraus
für ihre Mithilfe.

Die Geschäftsleitung
des Burgenvereins.

Historische Schlösser — Eigentum der englischen Nation

Sir Charles Travelian, Mitglied der englischen Arbeiterpartei, teilte der Presse mit, daß er testamentarisch sein historisches Schloß Wollington House in Northumberland der englischen Nation vermacht hat. Der Lord begründet seinen Entschluß damit, daß die Zeit des Besitzes großer Güter durch einzelne Personen endgültig vorbei sei. Die historischen Schlösser müßten Eigentum der Nation werden, weil man sie dann leichter verwalten und erhalten könne. Die Steuern, die mit derartigen Besitzen im Zusammenhang stehen, sind so hoch, daß sich nur wenige Aristokraten den Luxus leisten können, ein Schloß zu behalten.

Im englischen Parlament wird in der Herbstsession ein Entwurf eingebracht werden, besondere Summen zu bewilligen, damit man den Aristokraten historische Schlösser ab-

kaufen könne. Als erstes derartiges Schloß kommt der Besitz Glestobary Tors in Betracht. Mit diesem Herrensitz sind viele Legenden und Sagen verbunden. Einer Legende zufolge hat der heilige Josef einmal dorthin den kleinen Christus auf einer Reise begleitet. Hier soll auch, einer anderen Legende zufolge, Josef auf einem Hügel den Becher vergraben haben, aus dem beim heiligen Abendmahl der Erlöser getrunken hat, den Gral. Früher stand dort eine Abtei, aber Heinrich VIII. vertrieb die Mönche, und nach und nach gingen die Gebäude zugrunde und sind heute bloß noch Ruinen. Zum Erwerb dieses Schlosses benötigt man 2600 Pfund. Die englischen Blätter haben, ohne den Beschuß der Regierung abzuwarten, Aufrufe an ihre Leser veröffentlicht, in denen diese aufgefordert werden, Spenden zu leisten, damit man diese historische Stätte der englischen Nation schenken könne.